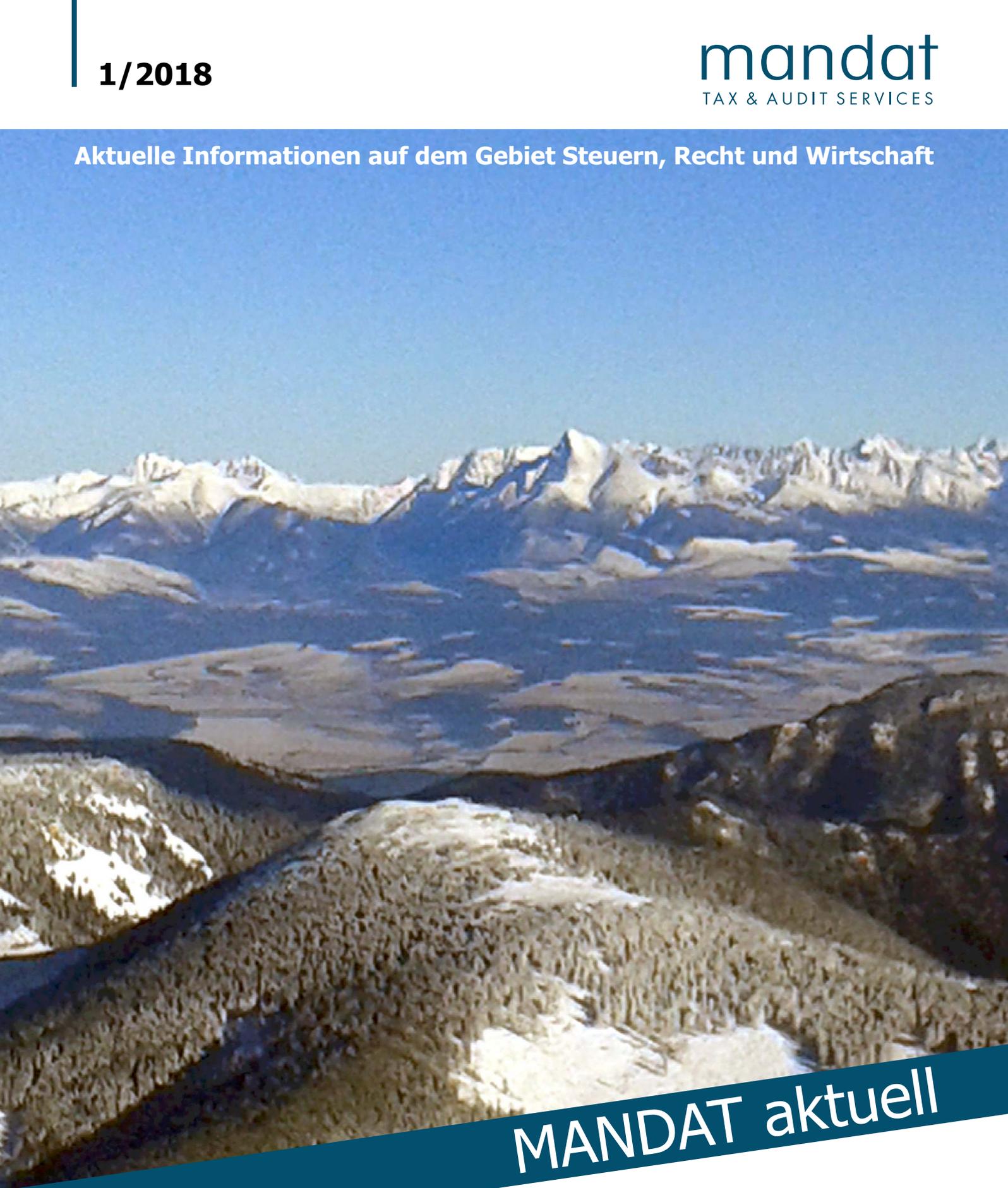


1/2018

mandat
TAX & AUDIT SERVICES

Aktuelle Informationen auf dem Gebiet Steuern, Recht und Wirtschaft



MANDAT aktuell

Diese Nummer bringt:
Geltendmachung des Instituts Bürgschaft für Mehrwertsteuer

MANDAT CONSULTING, k.s., Nám. SNP 15, 811 01 Bratislava, www.mandat.sk

GELTENDMACHUNG DES INSTITUTS BÜRGSCHAFT FÜR MEHRWERTSTEUER

Methodische Anweisung zur Geltendmachung des Instituts Bürgschaft für Mehrwertsteuer

Im Zusammenhang mit der Novelle des MwSt.-Gesetzes gab die Finanzdirektion der SR eine neue methodische Anweisung zum Institut MwSt.-Bürgschaft mit Wirksamkeit ab 1. Januar 2018 heraus. Aus dem MwSt.-Gesetz entfällt eines der Hauptkriterien für die Geltendmachung dieses Instituts.

Was ist das Institut Geltendmachung der Bürgschaft für Mehrwertsteuer?

Dies ist ein Institut, bei dem der Abnehmer für die Steuer seines Lieferanten bürgt, wenn der Lieferant die Steuer, die auf der Rechnung angegeben ist, nicht bezahlte, und der Abnehmer zur Zeit der Entstehung der Steuerpflicht wusste, dass die gesamte Steuer oder ein Teil der Steuer nicht bezahlt wird. In diesem Fall hat der Steuerverwalter laut Gesetz das Recht, die MwSt. vom Abnehmer zu fordern.

Der Abnehmer bezahlte die MwSt. an seinen Lieferanten im Rahmen der Rechnung und „forderte“ diese anschließend vom Staat mittels der Mehrwertsteuererklärung zurück. Wenn der Steuerverwalter anschließend mittels dem Institut vom Abnehmer die geltend gemachte MwSt. erhob, führte dies zur Schädigung des Abnehmers.

Der aktuelle Wortlaut des Gesetzes enthält folgende Bedingungen für die Geltendmachung des Instituts.

Gemäß **§ 69 Abs. 14** des MwSt.-Gesetzes, bürgt derjenige, dem im Inland eine Ware oder Dienstleistung geliefert wird oder werden soll, für die Steuer der vorherigen Ebene, d. h., der Abnehmer bürgt für die Steuer seines Lieferanten, wenn:

- **der Lieferant die auf der Rechnung angegebene Steuer nicht bezahlte und**
- **der Steuerzahler (Abnehmer) zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht wusste oder auf Grundlage ausreichender Gründe wissen sollte oder wissen konnte, dass die gesamte oder ein Teil der Steuer nicht bezahlt wird.**

Bei **kumulativer** Erfüllung beider Bedingungen wird der Abnehmer laut Gesetz Bürge für die von seinem Lieferanten nicht bezahlte Steuer.

Gleichzeitig sind im Gesetz Gründe angegeben, die den zweiten Punkt näher definieren, und zwar Kenntnis des Abnehmers von der Nichterfüllung der Zahlungen des Lieferanten gegenüber dem Finanzamt. D. h., dass der Abnehmer wissen sollte oder wissen konnte, dass die Steuer nicht bezahlt wird, und zwar:

- a/ **der Gegenwert der auf der Rechnung angeführten Erfüllung ist ohne ökonomische Notwendigkeit unangemessen hoch oder unangemessen niedrig, oder**

**Martin Šiagi**

e-mail: martin.siagi@mandat.sk
Tel.: +421 2 571042-14

GELTENDMACHUNG DES INSTITUTS BÜRGSCHAFT FÜR MEHRWERTSTEUER

b/ zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht war satzungsmäßiges Organ des Abnehmers oder Mitglied des satzungsmäßigen Organs des Abnehmers oder dessen Gesellschafter - ein satzungsmäßiges Organ des Lieferanten oder ein Mitglied eines satzungsmäßigen Organs des Lieferanten oder ein Gesellschafter des Lieferanten, d. h., der Steuerzahler, der die Ware oder Dienstleistung liefert.

Wenn eine der angeführten Bedingungen erfüllt ist und die Steuer dem Steuerverwalter gleichzeitig nicht bezahlt wurde, wird der Abnehmer Bürge für die vom Lieferanten nicht bezahlte Steuer.

Eine gute Nachricht ist, dass aus dem MwSt.-Gesetz die dritte Bedingung gestrichen wurde, und zwar, dass der Steuerzahler ein zu versteuerndes Geschäft mit dem Zahler während des Zeitraums schloss, in dem dieser Zahler in der Liste gemäß § 69 Abs. 15 des MwSt.-Gesetzes veröffentlicht war.

In der angeführten Liste befanden sich auch Gesellschaften, die unfreiwillig in die Zahlungsunfähigkeit gerieten (keine Betrüger). Die Abnehmer lehnten es logischerweise ab, dann mit diesen Gesellschaften Geschäfte zu machen, wodurch die Gesellschaften auf der Liste in noch größere finanzielle Probleme gerieten.

Die Steuerverwaltung besiegelte durch ihr ursprüngliches Handeln im Grunde das Schicksal dieser Unternehmer. Dazu trug auch die langsame Aktualisierung der Liste bei.

In diesem Zusammenhang gab sie eine Leitlinie heraus, in der sie Abnehmer, die mit Gesellschaften auf der Liste Geschäfte machten, dazu verleitete, die MwSt. nicht an ihren Lieferanten zu bezahlen, sondern direkt auf das Konto des Finanzamts. Aus rechtlicher Sicht handelte es sich allerdings nicht um ein gesetzliches Handeln zwischen Lieferant und Abnehmer.

Aus diesem Titel wurde die Bedingung aus dem MwSt.-Gesetz gestrichen, wodurch auch die angeführte Leitlinie gegenstandslos wird.

Dies erleichtert die Situation der Unternehmer, da viele Subjekte die angeführten Bedingungen in ihren Vertragsbedingungen ergänzten.

Genauer Wortlaut des aktuellen MwSt.-Gesetzes:

14) Ein Zahler, dem im Inland eine Ware oder Dienstleistung geliefert wird oder geliefert werden soll, bürgt gemäß § 69b für die Steuer der vorherigen Ebene, die auf der Rechnung angegeben ist, wenn der Lieferant die auf der Rechnung angegebene Steuer nicht bezahlte oder unfähig wurde, die Steuer zu bezahlen, und wenn der Zahler zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht wusste oder auf Grundlage ausreichender Gründe wissen sollte oder wissen konnte, dass die gesamte oder ein Teil der Steuer für die Ware oder Dienstleistung nicht bezahlt wird. Ein ausreichender Grund dafür, dass der Zahler wissen sollte oder wissen konnte, dass die gesamte oder ein Teil der Steuer für die Ware oder Dienstleistung nicht bezahlt wird, ist die Tatsache, dass



Jana Princová

e-mail: jana.princova@mandat.sk
 Tel.: +421 2 571042-35

GELTENDMACHUNG DES INSTITUTS BÜRGSCHAFT FÜR MEHRWERTSTEUER

- a) *der Gegenwert der auf der Rechnung angeführten Erfüllung ohne ökonomische Notwendigkeit unangemessen hoch oder unangemessen niedrig ist,*
- b) *zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht satzungsmäßiges Organ des Abnehmers oder Mitglied des satzungsmäßigen Organs des Abnehmers oder dessen Gesellschafter ein satzungsmäßiges Organ des Lieferanten oder ein Mitglied eines satzungsmäßigen Organs des Lieferanten oder ein Gesellschafter des Lieferanten war, d. h., der Steuerzahler, der die Ware oder Dienstleistung liefert.*

ÜBERSEHEN SIE NICHT

Wichtige Termine

Eine Übersicht der wichtigen Termine von Januar 2018 finden sie auf der Webseite <http://www.mandat.sk>

ÜBER UNS

Die **MANDAT CONSULTING, k.s.** und **MANDAT AUDIT, s.r.o.** wurden im Jahre 2004 als Steuerberatungs- und Prüfungsgesellschaft gegründet. Während unserer ganzen Existenz bieten wir Dienstleistungen im Bereich der Steuerberatung, Buchhaltung und Prüfung kleinen, mittleren und multinationalen Konzernen. Langjährige Erfahrung in Zusammenarbeit mit ausländischen Beratungsgesellschaften, gepaart mit der Kompetenz slowakischer Steuerberater und Wirtschaftsprüfer garantiert eine allseitige und fachgerechte Beratung unserer Klienten, die auch Großteils aus den Reihen bedeutender ausländischer Investoren kommen.

Im Bereich von uns angebotenen Dienstleistungen sind 41 qualifizierte Mitarbeiter im Einsatz.

Informationen in diesem Material sind nur informativ. **MANDAT CONSULTING, k.s.** übernimmt keine Haftung für Beschlüsse, die der Leser aufgrund dieser Ausgabe macht.

Wenn Sie den Namen einer anderen Person hinzufügen möchten Ihres Unternehmens in der Liste den Begünstigten MANDAT aktuell, bitte kontaktieren Sie uns per Email auf: news@mandat.sk

Bei Interesse um weitere Informationen kontaktieren Sie uns bitte unter.